



Merkblatt für Chauffeure: Reinigung von Transportmitteln für Tiere, die an einen Schlachtbetrieb geliefert werden

Um das Risiko einer Übertragung von Krankheiten und Tierseuchen zu minimieren, besteht die gesetzliche Vorschrift, dass alle Transportmittel für Schlachttiere vor dem Verlassen eines Schlachtbetriebes gereinigt werden müssen. Dies gilt für sämtliche, gewerblich und privat eingesetzte Tiertransporter und Anhänger.

Im Grossschlachtbetrieb hat die fachgerechte Reinigung von Tiertransportmitteln eine wichtige Bedeutung, da hier täglich eine grosse Anzahl Tiere aus unterschiedlichen Herkunftsbetrieben zusammenkommen. Deshalb ist dies auch strikt in folgenden Bestimmungen festgehalten:

- Artikel 23, Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG)
- Artikel 25 Absatz 3, Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)

Leider kommt es vielfach vor, dass Tiertransporter ungewaschen das Schlachthofareal verlassen. Aus diesem Grund informieren wir Sie mit diesem Merkblatt über die wichtigsten Punkte:

- Sämtliche Transportmittel, die Tiere im Schlachtbetrieb anliefern, müssen vor dem Verlassen des Schlachthofareals gereinigt werden. Zu diesem Zweck stehen zwei geeignete Waschanlagen auf dem Areal des Schlachtbetriebes zur Verfügung.
- Die Reinigung aller Transportmittel ist dabei in jedem Fall zwingend notwendig, auch wenn auf den ersten Blick keine Verschmutzung sichtbar ist. Krankheitserreger sind für das menschliche Auge nicht wahrnehmbar und können unbemerkt übertragen werden. Die Reinigungstiefe ist natürlich abhängig wie stark verschmutzt der Transporter ist.
- Jede Störung der Waschanlage, die eine korrekte Reinigung beeinträchtigen kann, muss sofort der Betriebsleitung des Schlachtbetriebes gemeldet werden.
- Sondersituationen, wie z.B. das Ausladen von Tieren nur aus einer Komponente (Anhänger oder Zugfahrzeug), sind mit dem amtlichen Tierarzt an der Rampe abzusprechen. In diesem Fall ist eine Schlachtbestätigung der Fleischkontrolle des Zielschlachtbetriebes notwendig. Details können dem Merkblatt „Ausnahmen zum Abtransport von Schlachttieren aus dem Areal des Schlachtbetriebs“ entnommen werden.
- Verstösse müssen durch den amtlichen Tierarzt für die Fleischkontrolle gemeldet werden.

Das Veterinäramt Zürich ahndet Verstösse konsequent:

- Verlässt ein Fahrzeug das Schlachthofareal, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Reinigung, erfolgt eine kostenpflichtige, schriftliche Verwarnung. Beim erstmaligen Verstoß wird der Transporteur verwarnet und er muss die administrativen Kosten für die Verwarnung tragen. In der Regel betragen diese Kosten Fr. 100.- gemäss den Weisungen betreffend Gebühren des Veterinäramts.
- Im Wiederholungsfall erstattet das Veterinäramt Zürich Strafanzeige.

Fragen beantwortet Ihnen gerne der amtliche Tierarzt für die Fleischkontrolle.

